

Paper-ID: VGI_197919



Der Stand der Geometerexperten in Frankreich

Arthur Bour ¹

¹ *Conseil Regional de l'Ordre des Geometres-Experts de la Region de Strasbourg, 20 Rue Chamborand, F-57 Sarreguemints*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **67** (4), S. 169–180

1979

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Bour_VGI_197919,  
Title = {Der Stand der Geometerexperten in Frankreich},  
Author = {Bour, Arthur},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {169--180},  
Number = {4},  
Year = {1979},  
Volume = {67}  
}
```



Der Stand der Geometerexperten in Frankreich

Von *Arthur Bour*, Metz

In Frankreich gründete im Mittelalter schon Ludwig VI. das „Office de grand Arpenteur de France“, das bereits die Aufgabe erhielt, die im ganzen Reich zerstreuten Geometer zu gruppieren und zu kontrollieren.

Später wurden auch weitere Gesetzgebungen für Geometer geschaffen. So hat im Februar 1554 Heinrich II. sechs neue Ämter (offices) gegründet, welche die Beschäftigung sowie die Honorare der Geometer genauer bestimmen sollten. Weiterhin wurden unter Heinrich III., immer unter der Kontrolle der offices, vier weitere Geometer offiziell für jeden Gerichtsbezirk bestimmt.

Auch wurde von den Geometern durch eine Regelung vom 25. Mai 1586 verlangt, ein Praktikum abzulegen, sowie genaue Kenntnisse der Gesetze und der Bräuche und eine einwandfreie Moral nachzuweisen.

Unter Ludwig XIII. wurde durch ein Gesetz im Mai 1702 dem zugelassenen Geometer die Ausschließlichkeit für Vermessungen zuerkannt.

Die Revolution hat dann jede Organisation verboten und erst unter Napoleon wurde 1807 der napoleonische Kataster eingerichtet, der für damalige Verhältnisse als sehr gut zu bezeichnen ist.

Erst im Mai 1946 wurde schließlich durch das Gesetz über den Ordre des Géomètres-Experts die Zulassung der Geometer unter staatliche Aufsicht gestellt.

Das staatliche Diplom des Geometerexperten für Angelegenheiten des Grund und Bodens wurde im Jahre 1929 in Frankreich eingeführt.

Um dieses Diplom zu erlangen, muß man sich nach dem Mathematikabitur in ein Vorbereitungszentrum zum Geometer-Diplom eintragen lassen. Dieses ist schon schwierig, da es nur vier solcher Zentren gibt und die Zulassung vom erreichten Notendurchschnitt abhängig ist.

Nachdem man zwei Jahre dort ausgebildet wurde, hat man das Staatsvor-examen abzulegen.

Hat man dieses Examen mit Erfolg bestanden, kann man sich zur Aufnahmeprüfung bei einer der vier Ingenieurschulen anmelden. Diese Hochschulen sind:

Hochschule für Geometer und Topographen in Paris;

Nationale Schule der öffentlichen Arbeiten, Geometersektion in Paris;

Institut für Feld- und Landmessung in Paris;

Nationale Hochschule für Kunst und Gewerbe, Geometersektion in Straßburg.

Das Ingenieur-Diplom erhält man nach dreieinhalb Jahren (zweieinhalb Jahre Schule und ein Jahr Praxis), nachdem man der Prüfungskommission eine wissenschaftliche Abhandlung vorgelegt hat. Mit diesem Ingenieur-Diplom kann man schon in ein Privatunternehmen oder in eine Verwaltung aufgenommen werden.

Um aber in die Liste des Ordre der Geometerexperten eingetragen zu werden und damit freiberuflich arbeiten zu können, hat man zusätzlich zwei Jahre Praxis bei einem Zivilgeometer zu absolvieren. Erst nach drei Jahren Praxis wird man zur Schlußprüfung für das Staatliche Diplom zugelassen, dessen Erlangung die Voraussetzung ist, um in den Ordre aufgenommen zu werden.

Der Ordre der Geometerexperten ist durch das Gesetz Nr. 46.992 vom 7. Mai 1946 in Frankreich eingeführt worden. Dieses Gesetz ist seitdem durch verschiedene Verordnungen ergänzt worden.

Was die Organisation des Ordre anbetrifft, ist Frankreich in 15 Regionen eingeteilt. Jede Region wird von einem Regionalrat verwaltet. Dieser Rat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister und zwei zusätzlich gewählten Mitgliedern.

Alle sechs vorgenannten Personen werden von der Hauptversammlung auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre jedoch werden zwei der Mitglieder durch Neuwahlen ausgetauscht.

Der Ordre der Geometerexperten wird auf nationaler Ebene von dem Obersten Rate verwaltet, der aus den 15 Präsidenten der Regionen und vier weiteren Mitgliedern besteht, die von den Mitgliedern des Regionalrates gewählt werden.

Das Präsidium bzw. das ständige Büro des Obersten Rates besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Schatzmeister. Das Präsidium wird alle zwei Jahre von sämtlichen Mitgliedern des Obersten Rates neu gewählt.

Das Gesetz vom 7. Mai 1946, das zur Gründung des Ordre der Geometerexperten geführt hat, besteht aus 31 Artikeln.

Artikel 1

Der Geometerexperte ist der Techniker, welcher im eigenen Namen und in seiner eigenen persönlichen Verantwortlichkeit die folgenden Tätigkeiten freiberuflich ausübt:

1. Aus üblichem Rechtsgrunde und überhaupt die Einmessung und Abfassung in allen Maßstäben von topographischen Plänen oder Plänen über Grundstücke, die Vornahme von allen technischen Operationen und Studien, die sich hierauf beziehen.
2. Im speziellen die Festlegung von Grenzen von Grundstücken einschließlich aller technischen Arbeiten und Studien zur Schätzung, Teilung und Änderung oder die Verwaltung von Liegenschaften.

Artikel 2

Die von der Regierung diplomierten Geometerexperten sind *allein* be-

rechtigt, die Arbeiten, die unter Punkt 2 des Artikels 1 angeführt sind, auszuführen.

Artikel 3

Niemand kann den Titel Geometerexperte tragen und diesen Beruf ausüben, wenn er nicht in die Liste des Ordre der Geometerexperten eingetragen ist.

Niemand kann in die Liste des Ordre als Geometerexperte eingetragen werden, wenn er nicht die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. französische Nationalität,
2. keine Verurteilung wegen strafbarer Handlungen, eingeschlossen Disziplinarvergehen,
3. ein Mindestalter von 25 Jahren,
4. Besitz des Geometerdiploms,
5. Garantie des Besitzes der erforderlichen Moral,
6. abgeleiteter Militärdienst.

Artikel 4

Die Anwärter auf die Befugnis eines Geometerexperten sind nicht Mitglieder des Ordre, aber sie unterstehen der Aufsicht des Regionalrates zu ihrer disziplinarischen Kontrolle, ebenso der technischen Kontrolle des Inspektors, welcher durch das Erziehungsministerium ernannt wird.

Artikel 6

Die Geometerexperten, die Geometer-Societäten und die Praktikanten im Vorbereitungsdienst für diesen Beruf müssen alle Regeln, die durch das gegenwärtige Gesetz festgelegt sind, beachten, ebenso wie jene, die in den Landesregeln und in einem internen Reglement des Obersten Rates festgelegt sind.

Sie sind bei Strafe verhalten, das Berufsgeheimnis zu wahren. Sie sind verhalten, Behörden Auskünfte kostenlos zu erteilen.

Artikel 7

Wer widerrechtlich den Beruf eines Geometerexperten ausübt, wird nach Artikel 259 des Strafgesetzbuches bestraft. Der Beruf wird von demjenigen widerrechtlich ausgeübt, der, ohne Mitglied des Ordre zu sein oder die Bedingungen für die Anwartschaft dazu zu erfüllen, gewohnheitsmäßig die vorgesehenen Arbeiten ausführt, welche im Artikel 1 dieses Gesetzes enthalten sind.

Artikel 8

Die Eigenschaft eines Mitgliedes des Ordre ist *unvereinbar* mit einem öffentlichen Amte. Jede persönliche Reklame ist verboten.

Artikel 11

Der Staat ist beim Obersten Rate und bei den Regionalräten durch einen Regierungskommissär vertreten. Dieser kann an den Sitzungen teilnehmen und hat die Einhaltung der Gesetze zu überwachen.

Artikel 13

Der Regionalrat überwacht die Ausübung des Berufes in seiner Region und hat die Konflikte, die zwischen den Kollegen oder den Kollegen und ihren Auftraggebern vorkommen, auszugleichen.

Artikel 20

Entscheidungen des Regionalrates können innerhalb zweier Monate nach ihrer Zustellung dem Obersten Rat vorgelegt werden. Der Oberste Rat hat dann binnen dreier Monate seine Entscheidung zu treffen.

Artikel 23

Jeder, der gegen die beruflichen Verpflichtungen verstößt, hat eine Disziplinarstrafe zu gewärtigen. Die Klagen werden beim Regionalrat eingereicht. Gegen die Entscheidungen des Regionalrates kann binnen zweier Monate beim Obersten Rat Berufung eingelegt werden.

Der beschuldigte Geometer kann 14 Tage vor der Verhandlung Einsicht in den Klageakt haben. Er wird zu der Verhandlung vorgeladen und kann dazu einen Rechtsanwalt oder einen Kollegen als Beistand heranziehen.

Artikel 24

Disziplinarstrafen sind:

1. Ermahnung,
2. Rüge,
3. Arbeitsverbot für maximal ein Jahr,
4. die Streichung aus der Liste der Geometerexperten, was einem Arbeitsverbot als Freiberufler gleichkommt.

Das Gesetz vom 7. Mai ist durch Regeln der Berufsethik und ein internes Reglement ergänzt worden.

Regeln der Berufsethik (Standesregeln)

Artikel 1

Dieser enthält die allgemeinen Verpflichtungen für jedes Mitglied des Ordre.

Artikel 2

Der Geometerexperte hat seine Tätigkeit im Hinblick auf das öffentliche Interesse auszuüben. Er hat nach Möglichkeit bei Arbeiten von allgemeinem Interesse mitzuwirken, sofern sich diese in seinem normalen Arbeitsbereiche befinden. Wenn er außerhalb seines Mutterlandes tätig ist, hat er eine loyale, ehrliche und korrekte Haltung einzunehmen, die seinem Lande Ehre einlegt.

Artikel 3

Allgemeine Verpflichtungen gegenüber dem Ordre der Geometerexperten

Der praktizierende Geometerexperte hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Behandlung beruflicher Fragen zu beteiligen und an den Arbeiten in den verschiedenen Ausschüssen mitzuwirken.

Der Geometerexperte hat auch an den allgemeinen beruflichen Versammlungen beizuwohnen, ausgenommen bei nachweisbarer Verhinderung mit Entschuldigung und hat seinen Anteil an den allgemeinen Unkosten des Ordre zu tragen.

Wenn er außerhalb oder zusätzlich zu seinem Hauptberufe noch eine Tätigkeit ausübt als Schätzungsexperte von Grundstücken, Geschäftsträger, Gerichtsexperte, Leiter öffentlicher oder privater Bauarbeiten – alle diese Aufträge können eigene Verantwortlichkeiten oder Verpflichtungen hervorrufen –, und wenn diese Aufträge mit den oben beschriebenen Regeln der Standesordnung vereinbar sind, so bleibt er trotzdem allen Verpflichtungen dieser Standesregeln unterworfen.

Der Geometerexperte muß darüber wachen, daß die im Artikel 1 des Gesetzes bestimmten Arbeiten von Geometerexperten, die Mitglieder des Ordre sind und *unter Ausschluß jeder anderen Person* ausgeführt werden.

Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen gegenüber seinen Auftraggebern

Die berufliche Gewissenhaftigkeit ist die wesentliche Richtschnur des Geometerexperten.

Erste Sorge jedes Geometerexperten muß es sein, seine Auftraggeber zufriedenzustellen, sofern deren Aufträge mit den Standesregeln, den guten Sitten, den Gesetzen, der Vernunft und den fachlichen Regeln vereinbar sind.

Er hat jeden Auftrag abzulehnen, der mit seinen persönlichen oder familiären Interessen in Verbindung steht, oder der zu einer laufenden Arbeit in Widerspruch steht.

Der Geometerexperte hat seine Arbeiten zweckmäßig auszuführen, um dem Auftraggeber unnötige Kosten zu ersparen. Als Experte, Schiedsrichter oder Vermittler in einem gerichtlichen, administrativen oder freiwilligen Verfahren enthält sich der Geometerexperte einer Interessensvertretung. Er äußert sich unabhängig, den Tatsachen entsprechend, und nach Recht und Billigkeit. Er sucht nach gütlichen Lösungen, wenn dies sein Auftrag und die Art der Streitgegenstände ermöglichen.

Der Geometerexperte kann als Berater eines Auftraggebers wirken, er hat aber ein Mandat als Experte oder Schiedsrichter abzulehnen, wenn

1. er bereits einer Partei seine Ansicht mitgeteilt oder Ratschläge für die betreffende Angelegenheit erteilt hat,
2. wenn seine persönlichen Interessen in die Streitigkeit verwickelt werden könnten,
3. wenn er ständiger Bevollmächtigter einer Partei oder mit dieser verwandt oder verschwägert ist.

Jedes Mitglied des Ordre hat die gleichzeitig übernommenen Aufträge nach folgenden Gesichtspunkten zu begrenzen, denen er Rechnung zu tragen hat:

1. Wichtigkeit der Arbeit,
2. Ort, wo die Arbeit ausgeführt werden muß,
3. nötige Qualifikation des Personals,
4. die Verpflichtung persönlichen Einschreitens, wenn dies der Auftrag erfordert.

Wenn die Honorare einer Arbeit sich wesentlich unterhalb der Tarife des Ordre bewegen, kann der Regionalrat eine Überprüfung der Qualität der Arbeit vorschreiben.

Artikel 5

Allgemeine Verpflichtungen gegenüber seinen Kollegen

Der Geometerexperte hat seinen Kollegen gegenüber eine loyale Haltung und Höflichkeit zu bewahren. Jede Art von unlauterem Wettbewerb ist untersagt, wie z. B.:

- direkte oder indirekte Schritte bei einem Auftraggeber seines Kollegen zum Zwecke der persönlichen Werbung,
- die Annahme von Honoraren, die unter einer angemessenen Entschädigung liegen oder das Angebot von Provisionen im Hinblick auf eine Auftragserteilung,
- der Versuch der Personalabwerbung bei einem Kollegen,
- die Geschäftseröffnung oder Berufsausübung eines Geometerpraktikanten im Tätigkeitsgebiet seines ehemaligen Praktikums-Lehrmeisters während mindestens fünf Jahren, ausgenommen, der letztere ist damit einverstanden,
- die Geschäftseröffnung durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten in dem Gebiete, in dem er seine amtliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Im Falle, daß ein ehemaliger Beamter die Befugnis erwirbt, darf er seine Funktion in jenem Bezirk, in welchem er als Beamter tätig war, erst nach fünf Jahren ausüben.

Der Geometerexperte, Mitglied des Ordre, *kann übernommene Arbeiten nicht weitervergeben*, er muß sie ausschließlich mit seinem Personal unter seiner wirksamen Leitung ausführen. Ausgenommen ist die Zusammenarbeit mit einem anderen Geometerexperten. Jede Übertretung dieser Bestimmung wird als ein schweres Standesvergehen angesehen.

Artikel 7

Allgemeine Verpflichtungen der Praktikanten.

Artikel 8

Allgemeine Verpflichtungen des Geometerexperten gegenüber sich selbst.

Jedes Mitglied des Ordre hat sich zu bemühen, seine technischen Kenntnisse und die Organisation seines Büros zu vervollkommen. Er darf nicht vergessen, daß das Standesansehen von demjenigen jedes einzelnen seiner Mitglieder abhängig ist.

Artikel 9

Behandelt die berufliche Geheimhaltung.

Das interne Reglement bestimmt in den allgemeinen Verordnungen folgendes:

Abschnitt 1

1. Eintragung in die Liste des Ordre
2. Bearbeitung der Eintragung
3. Berufssitz
4. Mitteilung der Eintragsentscheidung
5. Vereidigung
6. Spezifische Bedingungen für die Eintragung der Gesellschaften
7. Spezifische Bedingungen für Arbeitsgemeinschaften
8. Eintragung der Praktikanten
9. Berufung an den Obersten Rat, betreffend Eintragung in die Liste des Ordre
10. Ausweis und Bestellsurkunde
11. Wechsel des Berufssitzes
12. Wechsel der Art der Berufsausübung, wenn ein Mitglied mit einem anderen eine Gesellschaft gründet
13. Zeitliches Ruhen der Berufsausübung
14. Wiederaufnahme der Berufsausübung
15. Zurücklegung der Berufsausübung
16. Ehrungen
17. Streichung aus der Liste des Ordre (lebenslangliches Arbeitsverbot als Freiberufler)
18. Auflösung und Abwicklung einer Societät
19. Verfahren bei der Auflösung einer Kanzlei (wenn ein Kollege sein Büro aufgibt)
20. Zweigstellen
21. Baustellenbüro: Ein Geometerexperte, der eine wichtige Arbeit übernommen hat, kann ein Baustellenbüro auf die Dauer dieser Arbeit eröffnen. Diese Erlaubnis ist auf ein Jahr beschränkt, kann jedoch verlängert werden.
22. Arbeiten außerhalb des Bezirkes einer Kanzlei
23. die Ständesliste der Mitglieder
24. *Versicherungspflicht:*
Die Mitglieder der Kammern müssen ihre berufliche Verantwortlichkeit für alle Schadensfälle, verursacht durch sie, ihr Personal oder ihr Material unter den Mindestbedingungen, welche der Oberste Rat festsetzt, versichern.

25. Verwaltung von Liegenschaften

26. Tarif:

Die Arbeiten der Mitglieder des Ordre sind abgegolten durch Honorare, welche jedes andere Entgelt ausschließen, sei es indirekt durch einen Dritten oder durch welchen Titel auch immer.

Die gerechte Bezahlung wird bestimmt durch den Tarif des Ordre der Geometerexperten.

Wenn die von einem Klienten verlangten Honorare weit unterhalb des Tarifes festgesetzt sind, oder festgesetzt sind mit der Absicht, die Arbeit einem Kollegen wegzunehmen, so sind solche Handlungen Gegenstand einer disziplinären Verfolgung.

Die Abschnitte 2 und 3 des internen Reglements behandeln die Organisation des Regionalrates und des Obersten Rates.

Die Überwachung der Berufsausübung erfolgt durch Instruktionskommissäre, die vom Regionalrat ernannt werden. Dieser stellt auch jene Kanzleien fest, die jährlich besucht werden sollen. Die Instruktionskommissäre, denen Einblick in sämtliche Unterlagen der Kanzlei zu gewähren ist, haben die doppelte Aufgabe, nämlich die normale Funktion des Büros festzustellen (Überwachung) und den Büroinhaber zu beraten (berufliche Fortbildung).

Die Instruktionskommissäre sind berechtigt, Rügen zu erteilen. Sie erstatten ihren Bericht, der allfällige strafbare Tatbestände festhalten kann, dem Präsidenten des Regionalrates.

Es gibt in Frankreich ungefähr 2000 Geometerexperten, die in der Liste des Ordre eingetragen sind und als Freiberufler arbeiten. Sie beschäftigen ungefähr 15.000 Angestellte.

Der Geometerexperte ist zuerst der Hauptmitarbeiter der verschiedenen Verwaltungen, und zwar des Katasters, der Wasserwirtschaft und des Straßenbaues.

Unter der Kontrolle der Katasterämter wurde ganz Frankreich mit einem neuen Katasterplan und mit neuen Kataster-Dokumenten ausgerüstet, mit Ausnahme jener Gemeinden, die von einer Grundstückszusammenlegung erfaßt worden sind. Sämtliche Neuvermessungen sind von Geometerexperten ausgeführt worden.

Unter der Kontrolle der Wasserwirtschaftsämter sind von den Geometerexperten die Zusammenlegung der Grundstücke von fast allen Landesgemeinden ausgeführt worden. Leider sind von den beiden genannten Verwaltungen keine großen Arbeiten mehr zu erwarten.

Die weitere Entwicklung des Autobahnbaues sowie des übrigen Straßennetzes läßt glücklicherweise noch größere Aufträge von der Straßenbauverwaltung erwarten. Der Geometerexperte kann bei der Straßenplanung von der Geländeaufnahme angefangen bis zum Geländeerwerb, der Schlußvermessung beschäftigt werden.

Größere Aufträge wurden auch von den Pipeline-Gesellschaften vergeben, aber dies scheint zu Ende zu gehen.

Man kann lediglich noch größere Arbeiten von der staatlichen Gasgesellschaft bekommen. Diese Aufgaben gehen von dem Vorprojekt der Ferngasleitung bis zur Servitutenunterzeichnung durch die Eigentümer. Tausende von Kilometern Ferngasleitung sind an Geometerexperten vergeben worden.

Es gibt natürlich auch viele Privataufträge, die wohl für die meisten Kollegen die Hauptarbeiten sind. Es sind dieses Katasterfortführungsmessungen, Teilungen, Vermarkungen, Etagenpläne, Hochhausteilungen, topographische Pläne, Absteckungen von Straßen und Industriegebäuden, Nivellements, so wie es wahrscheinlich auch in Österreich üblich ist.

Der französische Kataster

Jetzige Organisation und Aufgaben der Katasterverwaltung

Organisation

Die Katasterverwaltung wurde durch das Gesetz vom 17. 12. 1941 dem Finanzministerium angeschlossen. Sie besteht aus einem Central, Regional und einem Départemental Service.

Central Service

Das Central-Service ist eine Unterabteilung der Steuerdirektion (Finanzministerium). Es besteht aus einem Chef de Service du Cadastre (Hauptchef), assistiert von einem Beigeordneten, und für ganz Frankreich aus vier führenden Büros.

Regional Service

Frankreich ist in neun technische Direktionen eingeteilt, die unter der direkten Verantwortung des Nationalen Chef de Service stehen. Diese Regionaldirektionen werden von einem Chefinspektor verwaltet und sind hauptsächlich für die Koordination sämtlicher Katasterarbeiten verantwortlich.

Départemental Service

Dieses Service wird von einem Chef de Service départemental geleitet. Es ist ein Centralinspektor, der direkt unter der Verantwortung des Départementen-

tal-Steuerdirektors steht, ausgenommen die technischen Arbeiten, für die er dem technischen Regionaldirektor unterstellt ist.

Jedes Département ist in verschiedene Circonscriptions eingeteilt, die unter der Leitung eines Inspektors stehen (Chef de Circonscription genannt). Der Circonscription sind mehrere Geometer, Zeichner und Prüfer zugeteilt, die sämtliche Arbeiten wie Neu- und Fortführungsvermessungen prüfen.

Aufgaben

Sie haben drei Aspekte: technische, juristische und administrative.

Technische Aufgaben:

- Neuvermessung
- Fortführungsvermessungen
- Koordination, Prüfung der Pläne in großen Maßstäben, die von anderen Verwaltungen ausgeführt werden
- Herstellung und Kontrolle einer Basis, die zur Kontrolle der Meßinstrumente dienen soll
- Verwaltung der Triangulationspunkte

Juristische Aufgaben

- Identifikation der Parzellen und deren Eigentümer
- Verbindung zwischen Kataster und Grundbuch in dem früheren Elsass-Lothringen

Administrative Aufgaben

- Herstellen sämtlicher Katasterdokumente (Mutterrollen, Flurbuch, d. i. in Österreich Parzellenprotokoll)
- Feststellungen und Erfassungen sämtlicher Mutationen und Veränderungen (Verkauf, Erbschaft . . .)
- Auslieferung der verschiedenen Auszüge, Pläne, Mutterrollen . . .
- Katastereinschätzungen zur Festlegung der Grundsteuer

Letztere Aufgabe hat in Frankreich die unbedingte Verbindung des Katasters an das Finanzministerium erfordert.

Der Elsass-Lothringische numerische Musterkataster wurde durch das Gesetz vom 31. März 1884 eingeführt. Der Elsass-Lothringische Kataster hat drei Perioden gekannt:

- Die erste Periode geht vor der Einführung des Grundbuches vom 22. Juni 1891 bis zum 1. Jan. 1900.
- Während der zweiten Periode vom 1. Jan. 1900 bis zum 1. Jan. 1925 wurde das Deutsche Zivilgesetz angewandt.
- Die dritte Periode, die am 1. Jan. 1925 angefangen hat, unterliegt der französischen Gesetzgebung.

Der große Unterschied zwischen der deutschen und der französischen Gesetzgebung ist, daß heute nach dem französischen Gesetz das Grundbuch nicht mehr unantastbare Beweiskraft hat.

Probleme des Mehrzweckkatasters*)

Von *Manfred Eckharter*, Wien

1. Vorwort zum „Planungsbewußtsein“

Am Beginn meiner Ausführungen über die „Probleme des Mehrzweckkatasters“ und den Möglichkeiten für eine Verwirklichung in Österreich möchte ich, ein bißchen ausgreifend, die Voraussetzungen aus meiner Sicht aufzeigen. Verständnis für die Erfordernisse einer sorgfältigen Planung zu erwecken ist schwierig. Sie erfordert Zeit und Geld; vordergründige, medienwirksame Ergebnisse sind nicht zu erwarten. Die Früchte der Arbeit und der Ausgaben fallen politisch gesehen sicher erst in spätere Legislaturperioden. Dies mag die tiefere Ursache für eine gewisse „Planlosigkeit“ im Baugeschehen schlechthin sein. So fehlen vielfach Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, die für eine geordnete Siedlungstätigkeit nach sachlichen Kriterien sorgen, obwohl Fehlentwicklungen durch mangelnde Planung nicht wieder gutzumachende Schäden am Lebens- und Erholungsraum verursachen. Es gibt noch immer großmaßstäbliche Baupläne, auch für bedeutende Bauvorhaben, die, ohne vorhergehende Vermessung der Liegenschaft, auf Zentimeter genau kotiert sind. Der Vermerk „Naturmaße nehmen“ oder „Koten überprüfen“ weist den kundigen Benutzer auf ihre Unrichtigkeit hin. Noch deutlicher wird mit dem Vermerk „ohne Gewähr“, der auf Plänen der unterirdischen Leitungen angebracht wird, die bei den Einbautenträgern geführt werden, auf die zu erwartende Unrichtigkeit der Darstellung hingewiesen.

*) Vortrag im Rahmen der 9. Gesamtösterreichischen Tagung der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, gehalten am 19. Jänner 1979 in Badgastein.